



AFB-WFV 05.07.2018

Auf- und Abstiegsregelung Herren 2018 / 19

1. Grundsätze

- 1.1. Territoriale Zuordnungen bestimmen sich nach den Strukturen gem. § 2 der Satzung des SFV in Verbindung mit § 43 (4) SPO.
- 1.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- 1.3. Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, geben bis zum 30. 04. 2019 eine entsprechende, schriftliche und unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle bzw, an den Vorsitzenden des Spielausschuss des WFV ab.
- 1.4. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des WFV nicht zu beeinflussen sind und/oder bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des WFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

2. Kreisoberliga

2.1. Staffelstärke

Die Kreisoberliga des WFV im Spieljahr 2018/2019 spielt über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in einer Staffel mit grundsätzlich 16 Mannschaften.

2.2. Aufstieg

2.2.1. Jene Mannschaft der Kreisoberliga des WFV, die am Ende des Spieljahres 2018/2019 auf dem ersten Tabellenplatz steht (Kreismeister), hat gem. § 49 (1) SPO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Landesklasse Ost des SFV.

2.2.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

2.3. Abstieg

2.3.1. Am Ende des Spieljahres 2018/2019 steigen die Mannschaften der Kreisoberliga auf den Tabellenplätzen 15 und 16 in die Kreisliga des WFV ab.

Deren Staffeluordnung in der Kreisliga des WFV erfolgt gem. § 43 (4) SPO.

2.3.2. Die Zahl der Absteiger **erhöht oder verringert** sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:

- wenn keine Mannschaft aus der Kreisoberliga des WFV in die Herren-Landesklasse Ost des SFV aufsteigt. -siehe Punkt 2.2.2
- wenn aus der Herren-Landesklasse Ost des SFV eine/mehrere Mannschaft(en) in die Kreisoberliga des WFV absteigt/absteigen/zurückzieht, zurückziehen keine Zulassung erhält/erhalten bzw. infolge Insolvenzverfahren in die Herren Kreisoberliga einzuordnen ist/sind;
- wenn entgegen Ziff. 3. 2 aus den Kreisligen des WFV weniger Mannschaften in die Kreisoberliga des WFV aufsteigen.

2.4. Mannschaftsrückzug

Erklärt ein Verein, der auf einem **Nichtaufstiegsplatz** steht, **zum Ende des Spieljahres / nach Beendigung der Meisterschaftsspiele** die Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Kreisoberliga (Mannschaftsrückzug), so wird der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr vom „bestplatzierten“ Absteiger eingenommen. Die Anzahl der Absteiger reduziert sich dementsprechend. Über die Einordnung der zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der KfV auf der Grundlage der SpO bzw, seiner dementsprechenden Regelungen.

3. Kreisliga

3.1. Staffelstärke

Die Herren-Kreisliga des WFV im Spieljahr 2018/2019 spielt gem, § 43 (4) SPO territorial gegliedert, über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in zwei Staffeln. Die Staffelstärke der Kreisligen des WFV beträgt im Spieljahr 2018/19 15 Mannschaften.

3.2. Aufstieg

3.2.1. Der Staffelsieger einer jeden der zwei Staffeln der Kreisliga des WFV des Spieljahres 2018/2019 hat gem. § 49 (1) SPO analog Pkt. 2.2.2. grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Kreisoberliga des WFV.

3.2.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

3.2.3. Sollte aus der Landesklasse keine Mannschaft in die Kreisoberliga absteigen besteht für die Tabellenzweiten bzw, die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft die Möglichkeit in **einen** auf neutralen Platz stattfinden Entscheidungsspieles den einen freien Platz auszuspielen. Austragungsort und Zeit werden vom Spielausschuss bestimmt.

3.3. Abstieg

3.3.1. Am Ende des Spieljahres 2018/2019 steigt aus den Staffeln Eins und Zwei der Kreisliga des WFV **die Mannschaft auf den Tabellenplatz 15 in die Kreisklasse ab .**

3.3.2. Die Zahl der Absteiger **erhöht oder verringert** sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:

- wenn keine Mannschaft aus den Kreisligen in die Kreisoberliga des WFV aufsteigt-siehe Punkt 3.2.2.;
- wenn aus der Kreisoberliga weitere Mannschaften in die Kreisliga absteigen, Mannschaften zurückziehen, keine Zulassung erhalten bzw. infolge Insolvenzverfahren in die Kreisliga einzuordnen sind;
- wenn entgegen Pkt. 4.2. aus den Kreisklassen weniger Mannschaften in die Kreisliga aufsteigen. Dabei wird bei erforderlichem Vergleich des gleichen Tabellenplatzes und gleicher sowie unterschiedlicher Spieleanzahl der 2 Staffeln zur Entscheidung der Quotient aus Punkten, bei Gleichheit Tordifferenz sowie bei erneuter Gleichheit erzielte Tore jeweils zur Spieleanzahl ermittelt.

3.4. Mannschaftsrückzug

Erklärt ein Verein, der auf einem **Nichtaufstiegsplatz** steht, **zum Ende des Spieljahres / nach Beendigung der Meisterschaftsspiele** die Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Kreisliga (Mannschaftsrückzug), so wird der jeweils frei werdende Platz im folgenden Spieljahr vom „bestplatzierten“ Absteiger eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in der Staffel reduziert sich dementsprechend. Über die Einordnung der zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der WFV auf der Grundlage der SPO bzw. seiner entsprechenden Regelungen..

4. Kreisklasse

4.1. Staffelstärke

Die Kreisklasse des WFV im Spieljahr 2018/2019 spielt gem. § 43 (4) SPO territorial gegliedert über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in vier Staffeln mit maximal 10 Mannschaften.

4.2. Aufstieg

4.2.1. Der Staffelsieger jeder Staffel der Kreisklassen des Spieljahres 2018/2019 hat gem. § 49 (1) SPO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Kreisliga des WFV.

4.2.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit Wirkung **01.08.2018** in Kraft.